

Az.: 3 D 110/13
3 K 1142/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Pass- und Ausweisrechts
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergericht Drehwald und den Richter am Obergericht Groschupp

am 3. Februar 2014

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. Dezember 2012 - 3 K 1142/12 - geändert, soweit damit der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Klage auf Befreiung von den Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises abgelehnt worden ist. Insoweit wird dem Kläger für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt sowie ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts beigeordnet. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Soweit die Beschwerde zurückgewiesen worden ist, trägt der Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die Beschwerdegebühr wird auf 30 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde hat im tenorierten Umfang Erfolg, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung nur im Hinblick auf die Gebührenbefreiung für die Ausstellung eines Personalausweises hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil nicht oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 2 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung als zumindest offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische

Prozesskostenhilfverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- oder Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 166 Rn. 14a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

- 3 Ausgehend von diesem Prüfungsmaßstab hat die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Beschwerde des Klägers Erfolg. Dass er bedürftig i. S. v. § 166 VwGO, § 114 Satz 1 ZPO ist, hat er durch die Vorlage aktueller Bescheide über Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (künftig: SGB II) nachgewiesen. Die Klage hat auch hinreichende Erfolgsaussichten im vorbezeichneten Sinn. Denn es bestehen Zweifel daran, ob der Erfolg der auf Befreiung von den Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises gerichtete Klage mit Hinweis darauf, dass der Kläger seine Bedürftigkeit i. S. v. § 1 Abs. 6 Personalausweisgebührenverordnung (künftig: PAuswGebV) nicht nachgewiesen bzw. die für die Ausstellung erforderlichen Mitwirkungshandlungen noch nicht vorgenommen hat, verneint werden können.
- 4 Die Klage dürfte mittlerweile gemäß § 75 Sätze 1 und 2 VwGO als Untätigkeitsklage zulässig sein, auch wenn - soweit ersichtlich - der Gebührenerlassantrag des Klägers noch nicht beschieden und ein Vorverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht durchgeführt worden ist. Seit Beantragung des Gebührenerlasses mit Schreiben vom 12. September 2012 ist, ohne dass der Antrag beschieden sein dürfte, weit über ein Jahr vergangen.
- 5 Soweit der Kläger eine Gebührenbefreiung auch gemäß § 17 PassV für die Ausstellung eines Reisepasses begehrt, dürfte die Klage unbegründet sein, weil Nr. 20.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GMBI. 2009, S. 1686 ff. - PassVwV 2009) festlegt, dass bedürftigen Personen ein Pass nur dann gebührenfrei oder mit ermäßigter Gebühr auszustellen ist, wenn zwingende Gründe, wie z. B. Tod oder schwere Krankheit von

Angehörigen, soziale Maßnahmen oder die Arbeitsnahme im Ausland den Besitz eines Passes erforderlich machen. Dazu verlangt die Verwaltungsvorschrift, dass der Antragsteller den Pass zur Einreise oder zum Aufenthalt im Ausland auch tatsächlich benötigen und dies in geeigneter Weise nachweisen muss. Diese Voraussetzung hat der Kläger mit seinem alleinigen mehrmaligen Hinweis darauf, er könne in der „SZB“ nicht mehr leben, ersichtlich nicht erbracht. Auch der Hinweis, er brauche den Pass, um in in England einer Arbeit nachgehen zu können, reicht nicht aus, denn die Beklagte und auch das Verwaltungsgericht Chemnitz haben zu Recht darauf hingewiesen, dass hierfür ein Personalausweis ausreicht.

- 6 Soweit der Kläger einen Erlass gemäß § 1 Abs. 6 PAuswGebV begehrt, gilt die vorbezeichnete, in Nr. 20.1.4 PassVwV 2009 festgelegte Darlegungspflicht allerdings nicht. Vielmehr ist der Kläger - worauf auch der Beklagte hingewiesen hat - nach Ablauf seines Personalausweises gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG verpflichtet, einen (gültigen) Personalausweis zu besitzen. Auch dürfte Nr. 20.1.3 Abs. 1 Satz 2 PassVwV 2009 herangezogen werden können, soweit es um die Auslegung des von § 1 Abs. 6 PAuswGebV sowie § 17 PassV wortgleich verwendeten Begriffs der Bedürftigkeit geht. Als bedürftig ist hiernach anzusehen, wer Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (künftig: SGB XII) oder auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II hat. Hieran sind die Passbehörden unabhängig davon gebunden, dass ein vollständiger Erlass der Ausstellungsgebühr in der Rechtsprechung vereinzelt mit Hinweis darauf abgelehnt wird, dass diese Gebühr aus dem Regelsatz nach dem SGB XII aufzubringen sei (VG Freiburg, Beschl. v. 11. Januar 2011 - 4 K 2623/10 -, juris Rn. 4 ff.; zur Bindungswirkung der VwV 2009 jüngst SächsOVG, Urt. v. 20. Januar 2014 - 3 A 623/12 - Rn. 43, zur Veröffentlichung vorgesehen). Im Übrigen verweist auch das Sächsische Landessozialgericht (Beschl. v. 9. Dezember 2013 - L 3 AS 1800/13 B PKH -, juris Rn. 9 m. w. N.) darauf, dass ein Empfänger von Leistungen nach dem SGB II gehalten sei, einen entsprechenden Antrag bei der für ihn zuständigen Personalausweisbehörde zu stellen. Hieraus ergibt sich, dass die Auffassung der Beklagten, die Bedürftigkeit des Klägers sei zu verneinen, weil er Leistungen nach dem SGB II erhalte, rechtlich zweifelhaft ist.

7

Ob die Klage - wie von Beklagter und Verwaltungsgericht angenommen - auch wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten des Klägers unbegründet ist, ist hingegen offen. Der erkennende Senat hat in dem vorbezeichneten Urteil festgestellt, dass das hier streitgegenständliche Ermäßigungs- bzw. Erlassbegehren mit einer Verpflichtungsklage verfolgt werden kann (a. a. O. Rn. 34 m. w. N.). Dies bedeutet auch, dass das Begehren auf Ermäßigung oder Erlass der Ausstellungsgebühr rechtlich selbstständig und auch prozessual von dem auf Ausstellung eines Personalausweises gerichteten Begehren zu trennen ist. Allerdings dürfte der Erfolg eines Antrags auf Ermäßigung oder Erlass der für die Ausstellung eines Personalausweises zu erhebenden Gebühr gemäß § 1 Abs. 6 PAuswGebV voraussetzen, dass diese Gebühr auch entstanden ist. Dies ist gemäß § 14 SächsVwKG allgemein mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung der Fall. § 1 Abs. 1 PAuswGebV koppelt die diesbezügliche Gebühr an die Ausstellung des Personalausweises. Hierfür ist - worauf Beklagte sowie Verwaltungsgericht zu Recht hingewiesen haben - gemäß § 7 Abs. 1 PAuswV die Vorlage eines aktuellen Lichtbildes sowie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 6 PAuswG in der Regel das persönliche Erscheinen des Antragstellers erforderlich. Allerdings ist es wohl auch üblich, dass von der zuständigen Passbehörde die Antragsbearbeitung in aller Regel davon abhängig gemacht wird, dass die entsprechende Gebühr eingezahlt worden ist. Für diese Annahme spricht, dass gemäß Nr. 20.1.2 Satz 1 PassVwV 2009 - bezogen auf die Passausstellung - die Gebühr (schon) bei der Passbeantragung und nicht erst bei Ausstellung des beantragten Ausweises anfällt. Diese Vorgehensweise auch bei der hier beantragten Ausstellung eines Personalausweises zu Grunde gelegt, bedürfte es daher für einen Erfolg des Ermäßigungs- bzw. Befreiungsbegehrens noch nicht der für die Ausstellung des Personalausweises notwendigen Mitwirkungshandlungen. Ob dies vorliegend auch der Fall ist und der Kläger auch bei Beachtung seiner oben genannten Mitwirkungspflichten ohne Einzahlung der Gebühr die Ausstellung eines Personalausweises nicht weiter fördern könnte oder ob die Gebühr erst nach Ausstellung des Ausweises erhoben wird, kann im vorliegenden Verfahren nicht geklärt werden, sondern bleibt der Prüfung in der Hauptsache überlassen. Daher ist der Erfolg des Klagebegehrens insoweit als offen einzuschätzen.

8

Die Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten nach Wahl des Klägers folgt aus § 121 Abs. 1 ZPO.

9

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, soweit die Beschwerde zurückgewiesen worden ist. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden insoweit nicht erstattet (§ 166 VwGO, § 127 Abs. 4 ZPO). Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da die Gerichtskosten im Beschwerdeverfahren als Festgebühr anfallen. Da die Beschwerde teilweise zurückgewiesen worden ist, wird die Festgebühr in Höhe von 60 € gemäß der Bemerkung zu Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG (§ 3 Abs. 2 GKG) nach dem Umfang des Unterliegens des Klägers auf 30 € ermäßigt (SächsOVG, Beschl. v. 18. Februar 2013 - 3 D 55/12 -, juris Rn. 28).

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*